

S

FRIEDHOFSDORDNUNG
DER PFARREI
LENGSTEIN





Friedhofsordnung der Pfarrei Lengstein

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Der Friedhof von Lengstein ist Eigentum der Pfarrei zur hl. Ottilia in Lengstein. Er unterliegt den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Kirchen- und Zivilrechtes.
2. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt einem eigenem Komitee, das vom Pfarrgemeinderat in geheimer Wahl jeweils auf fünf Jahre bestellt wird. Das Komitee besteht aus fünf Personen: einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Sekretär und einem Kassier sowie dem jeweiligen Pfarrer von Lengstein, der von rechtswegen Mitglied des Komitees ist.
3. Bei eventueller Handlungsunfähigkeit des Komitees hat der Pfarrgemeinderat das Recht, dieses vorzeitig aufzulösen und ein neues zu wählen. Ebenso ersetzt der Pfarrgemeinderat in geheimer Wahl jene Mitglieder, die vorzeitig aus dem Komitee ausscheiden.
4. Aufgaben des Friedhofskomitees:
 - Instandhaltung des Friedhofes mit den dazugehörigen Gebäuden und Anlagen;
 - Überwachung der genauen Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen;
 - Entscheidung in allen anfallenden Friedhofsangelegenheiten; in besonders schwierigen Fällen hat das Komitee das Recht, die Entscheidung dem Pfarrgemeinderat zu überlassen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

Das Friedhofskomitee sorgt dafür, daß von Friedhof und Leichenkapelle alles ferngehalten wird, was der Würde des Ortes nicht entspricht. Untersagt ist daher jedwedes die Würde und den Frieden störendes Verhalten, wie:

- das Mitbringen von Tieren;
- das Rauchen, Lärmen und Spielen;
- das Ablegen von Schutt, Erde, verwelkten Blumen und Kränzen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen;
- das unbefugte Pflücken von Blumen und Pflanzen sowie das unberechtigte Wegnehmen von auf Gräbern befindlichen Gegenständen;
- das Plakatieren, die Verteilung von Drucksachen sowie das Feilbieten von Waren jeglicher Art;
- Kundgebungen durch Sekten oder politischen Parteien.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

1. Die Beerdigung der Leichen oder die Beisetzung der Urnen darf erst vorgenommen werden, wenn der Ortsseelsorger im Besitz des Erlaubnisscheines der zuständigen Zivilbehörde ist.
2. Die Exhumierung einer Leiche darf nur erfolgen über gerichtliche Anordnung oder mit Genehmigung des Bürgermeisters.

3. Sowohl bei der Beerdigung als auch bei der Exhumierung einer Leiche müssen die Bestimmungen des Zivilrechtes eingehalten werden.

IV. GRABSTÄTTEN

1. Im Friedhof von Lengstein steht grundsätzlich nur jenen Personen das Recht auf eine Grabstätte zu, die in der Pfarrei Lengstein wohnen, sowie denjenigen, denen von Gesetzeswegen dieses Recht ausdrücklich eingeräumt wird.
Das Friedhofskomitee kann aber auch in anderen Fällen die Beisetzung gestatten, sofern es die Raumverhältnisse erlauben.
Als oberste Richtlinie für Ausnahmegenehmigungen hat der Nachweis zu gelten, daß der oder die Verstorbene eine enge Beziehung zur Pfarrei Lengstein hatte. Diese Voraussetzung ist beispielsweise erfüllt, wenn Altersheiminsassen oder Abgewanderte erwiesenermaßen den größten Teil ihres Lebens in der Pfarrei Lengstein verbracht haben. Außerdem kann eine Ausnahmegenehmigung auch dann erteilt werden, wenn der Ehepartner oder die nächsten Verwandten des / der Verstorbenen in Lengstein ansässig sind, die Beisetzung in der hiesigen Pfarrei ausdrücklich wünschen und sich gleichzeitig auch verpflichten, für die Pflege des Grabes zu sorgen. Doppelgräber werden in diesem Fällen nicht vergeben.
2. Sämtliche Grabstätten, mit Ausnahme der Grabzeichen (Grabsteine, Kreuze, Umfassungen) bleiben Eigentum der Pfarrei Lengstein.
3. Der Friedhof hat folgende Gräberarten, deren Ausmaß einheitlich festgelegt wird. Die Maßangaben gelten für das Außenmaß der Grabumfassung einschließlich des Sockels für das Grabkreuz.
 - Kindergräber: 50 cm breit, 100 cm lang
 - Einzelgräber für Erwachsene: 80 cm breit, 130 cm lang
 - Familiengräber einfach: 80 cm breit, 130 cm lang
 - Familiengrab doppelt 120 cm breit 130 cm langZwischen den Gräbern ist ein Abstand von 40 cm einzuhalten.
4. Auf jedem Grab soll ein christliches Zeichen und die Angabe des Todestages aufscheinen. Spätestens sechs Monate nach der Beisetzung der Leiche sind die Gräber würdig herzurichten und ordnungsgemäß instandzuhalten. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung durch das Friedhofskomitee nicht, kann das Grab innerhalb eines Monats nach erfolgter Aufforderung eingeebnet werden.

V. DAUER DES GRABRECHTES

1. Einzelgräber werden für die Dauer von 20 Jahren vergeben. Im Falle von Ausnahmegenehmigungen laut Art. IV/1 beträgt die Dauer des Grabrechtes 15 Jahre. Sofern es die Raumverhältnisse erlauben, kann in beiden Fällen vom Friedhofskomitee auf Antrag eine Verlängerung um 10 Jahre genehmigt werden.
2. Bei Familiengräbern (einfach oder doppelt) kann bis zum Erlöschen der Stammfamilie die Dauer des Grabrechtes alle 20 Jahre um dieselbe Zeitspanne verlängert werden.

Keine Familie darf über mehr als ein Familiengrab verfügen. Einzelgräber können mit begründetem Antrag an das Friedhofscommittee zu Familiengräbern (einfach oder doppelt) erweitert werden.

3. Die Übertragung des Grabrechtes an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Friedhofscommittees ist nichtig.
4. Die Zuweisung der Grabstellen erfolgt durch das Friedhofscommittee. Dieses wird sich in erster Linie bemühen, eine freie Grabstelle aus der Verwandtschaft des / der Verstorbenen ausfindig zu machen. Wenn eine solche nicht vorhanden ist, wird, nach vollständiger Belegung des neuen Friedhofsteiles, grundsätzlich das älteste freie Grab zugewiesen.
5. Nach Ablauf des Grabrechtes kann das Friedhofscommittee frei über das Grab verfügen. Die Angehörigen können das Grabmal entfernen, andernfalls steht die Entfernung und die Verwendung des Materials dem Friedhofscommittee zu.

VI. GRABGEBÜHREN

Um künftig die Finanzierung der ordentlichen Instandhaltung der Friedhofsanlagen gewährleisten zu können, werden einmalige Grabgebühren (für 20 bzw. 15 Jahre) eingehoben, die bis auf weiteres wie folgt festgelegt werden:

- Einzelgrab für Pfarrangehörige: 150.000 Lire
- Familiengrab einfach für Pfarrangehörige: 250.000 Lire
- Familiengrab doppelt für Pfarrangehörige 350.000 Lire

Die jeweilige Summe ist auch bei einer eventuellen Verlängerung des Grabrechtes zu entrichten.

Die Grabgebühren für Nicht-Pfarrangehörige, denen laut Art. IV/1 dieser Friedhofsordnung die Beisetzung in Lengstein gestattet wird, betragen die jeweils doppelte Summe. Anträge auf Verlängerung sind in diesen Fällen besonders sorgfältig zu prüfen.

In Härtefällen kann das Friedhofscommittee eine Herabsetzung der Grabgebühr beschließen.

Über die Einnahmen und deren Verwaltung gibt das Friedhofscommittee alljährlich dem Pfarrgemeinderat Rechenschaft. Außerordentliche Instandhaltungsarbeiten oder Anschaffungen müssen vom Pfarrvermögensverwaltungsrat genehmigt werden. Dieser beschließt auch eventuelle Änderungen der Grabgebühren.

Als Stichtag für die Anwendung der Gebührenordnung gilt der 1. Jänner 1996.

Für Grabstellen, die zu diesem Zeitpunkt 20 bzw. 15 Jahre alt sind, wird die Gebühr eingehoben, wenn die Verlängerung des Grabrechtes beantragt und gewährt wird; andernfalls kann das Friedhofscommittee über diese Grabstellen frei verfügen.

Für Gräber, die noch nicht 20 bzw. 15 Jahre belegt sind, wird die Gebühr im Verhältnis zu den noch fehlenden Jahren zwischen dem Stichtag (1. Jänner 1996) und dem Ablauf des Grabrechtes berechnet.

VII. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

1. Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Umfassungen und sonstigen baulichen Anlagen und deren Änderungen sind nur mit Genehmigung des Friedhofscommittees gestattet. Diese ist Berechtigter, Anordnungen zu treffen über Material, Art und Größe der

- Grabmäler und der Einfriedung, um eine harmonische Friedhofsgestaltung zu gewährleisten.
2. Dem Antrag an das Friedhofskomitee auf Errichtung oder Änderung eines Grabmales ist eine Skizze mit Angabe der genauen Ausmaße beizulegen. Ohne Genehmigung errichtete Anlagen oder Grabstätten können vom Friedhofskomitee jederzeit auf Kosten des Zuwiderhandelnden entfernt werden.
 3. Empfohlen werden Kreuze aus Schmiedeeisen mit einem Sockel aus einheimischen Steinarten (Südtiroler Porphy, Rittner Sandstein). Nicht gestattet sind Kreuze oder andere Grabzeichen aus Marmor in Hochglanzpolitur.
 4. Der Inhaber einer Grabstätte ist verpflichtet, für die Bepflanzung zu sorgen. Die Gräber sollen mit Blumen oder niedrigen Sträuchern verziert werden. Hochstämmige Pflanzen, Kunstblumen und unpassende Blumengefäße (z.B. Plastikvasen oder Einweckgläser) sind nicht gestattet. Das Friedhofskomitee behält sich das Recht vor, bei Überwucherungen oder Verwilderung der Gräber die Bepflanzung zu entfernen bzw. das Grab einzuebnen, wenn der Inhaber der Grabstelle der Aufforderung zur Pflege nicht nachkommt.
 5. Weihwassergefäße sind in Form und Material dem jeweiligen Grabzeichen anzupassen.

VIII. SCHLUßBESTIMMUNGEN

1. Das Friedhofskomitee führt ein Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen nach den laufenden Nummern der verschiedenen Grabarten. In diesem Verzeichnis wird der Tag der Beerdigung, des Verfalls und der eventuellen Verlängerung des Nutzungsrechtes des Grabes angegeben.
2. Jedes Jahr legt das Friedhofskomitee dem Pfarrgemeinderat einen Tätigkeits- und Kassabericht vor. Der Pfarrgemeinderat befindet über die Entlastung des Friedhofskomitees.
3. Für Fragen, die in dieser Friedhofsordnung nicht geregelt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Zivil- und Kirchenrechtes.
4. Die vorliegende Friedhofsordnung wurde vom Pfarrgemeinderat von Lengstein am 21. September 1995 genehmigt und vom bischöflichen Ordinariat am 28. Februar (Prot. Nr. 16/95) approbiert.